

Stadt Hilden
Herrn Bürgermeister
Günter Scheib
Rathaus
40721 Hilden
per eMail



Hilden, den 2. Februar 2005

Sitzung des Rates am 23.2.2005 – Vorschlag zur Tagesordnung gem. § 1 Abs. 1
der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates bittet Sie die BA-Fraktion, den
Antrag

„Eckpunkte einer Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden“

in die Tagesordnung der Ratssitzung am 23. Februar 2005 aufzunehmen.

Aus technischen Gründen übermittele ich Ihnen diesen Antrag per eMail und ohne
Unterschrift. Ich hoffe, Sie haben dafür Verständnis.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich auch unter meiner
Dienstnummer zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Udo Weinrich, stellv. Fraktionsvorsitzender
„Bürgeraktion Hilden“

Anlage: 1



Hilden, den 2.2.2005

Antrag zur Tagesordnung der Ratssitzung am 23. Februar 2005:

„Eckpunkte einer Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden“

Der Rat möge beschließen:

„Der Rat beauftragt den Bürgermeister, in der Bürgermeisterkonferenz und/oder gegenüber dem Landrat des Kreises Mettmann darzulegen, dass Hilden nur dann darauf verzichten wird, eine eigene Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf der Grundlage der Verordnung der Landesregierung vom 10.07.2004 (Bürgerentscheid DVO) in Kraft zu setzen, wenn kreiseinheitlich folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- a) Zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung werden die Stimmberechtigten über die wesentlichen Gründe des Bürgerbegehrens informiert.
- b) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, so hat der Bürgermeister von der Entscheidung des Rates zur Zurückweisung des Bürgerbegehrens an bis zur Durchführung des Bürgerentscheids den Vollzug des angegriffenen Ratsbeschlusses auszusetzen, es sei denn, die Aussetzung des Vollzugs würde einen schweren und unabwendbaren Schaden für die Gemeinde herbeiführen.
- c) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- d) Die Stimmabgabe erfolgt an der Abstimmurne und durch Brief.“

Begründung:

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gibt es in Nordrhein-Westfalen durch eine Novellierung der Gemeindeordnung seit Oktober 1994. Sie sind ein wichtiges Instrument gelebter Demokratie. Leider hat die Mehrheit des Rates sich am bisher nicht dazu durchringen können, auf freiwilliger Basis klare Festlegungen für die Durchführung von Bürgerentscheiden zu erlassen. So stimmte am 13. Dezember 2000 die CDU mit Rot-Grün gegen einen Satzungsentwurf, den die „Bürgeraktion Hilden“ auf der Grundlage einer Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes ausgearbeitet hatte.

Die Landesregierung hat im Juli 2004 eine Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides erlassen. In dieser Verordnung werden die Städte verpflichtet, verbindliche Regeln für den Bürgerentscheid zeitnah per Satzung festzulegen. Ohne eine entsprechende Meinungsäußerung des Rates abzuwarten, hatte der Bürgermeister dem Landrat mitgeteilt, dass die Stadt Hilden eine kreiseinheitliche Regelung befürworte. Der Rat sollte nun seinen Gestaltungsspielraum nutzen und den Bürgermeister mit einem klaren Verhandlungsauftrag ausstatten.

Die Ratsfraktion der „Bürgeraktion Hilden“ ist der Auffassung, dass hier in Hilden schnellstmöglich Rechtssicherheit geschaffen werden sollte. Die Menschen sind so eher bereit, Politik aktiv mitzugestalten.

gez. Udo Weinrich, stellv. Fraktionsvorsitzender „Bürgeraktion Hilden“

Der Bürgermeister

01 Team Bürgermeisterbüro



Hilden

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

Kreisverwaltung Mettmann
Herrn
Landrat Thomas Hendele

40822 Mettmann

Hausanschrift	Am Rathaus 1, 40721 Hilden
Tele.-Vermittlung	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Roland Becker
Mein Zimmer	113
Mein Zeichen	01 rb
Mein Telefon	0 21 03 / 72 - 105
Mein Telefax	0 21 03 / 72 - 600
Meine eMail	roland.becker@hilden.de
Ihre Nachr. vom	
Ihr Zeichen	
Datum	07.12.2004
Öffnungszeiten	Mo + Fr. 8 - 12 Uhr, Di + Mi 8 - 16 Uhr, Do 8 - 18 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 - Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides Erlass einer kreiseinheitlichen Satzung

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Nachgang zu den bereits stattgefundenen Treffen der Wahlämter des Kreises Mettmann teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Hilden eine kreiseinheitliche Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden für sinnvoll erachtet, wobei ich der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes mit einer Aufteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und damit einhergehend eine Abstimmung in Abstimmungslokalen den Vorrang einräume.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Scheib



Durchschrift:
01 Team Bürgermeisterbüro
I/10-Wahlen
Fraktionen im Rat der Stadt Hilden zur Kenntnis



Konten der Stadtkasse Hilden:	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert: 343 00 566	BLZ 334 500 00	Dresdner Bank: 590 308 700	BLZ 300 800 00
	Volksbank RS/Solingen: 361 469	BLZ 340 600 94	Commerzbank: 652 860 800	BLZ 300 400 00
	Deutsche Bank: 788 401 8	BLZ 300 700 10	Postbank Köln: 117 15 509	BLZ 370 100 50



MUSTERSATZUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN

(Stand: September 2004)¹

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

¹ Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom (GV.NRW, S....) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Stadt/Gemeinde _____ am _____ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1²

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt/Gemeinde _____ (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.³

Alternativ

(Für den Fall, daß während eines Abstimmungszeitraumes abgestimmt wird)

(1) Der Rat legt den Abstimmungszeitraum fest.

(2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(3) ¹Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

² Die Abstimmung beim Bürgerentscheid ist keine Wahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes. Unabhängig davon ist es sinnvoll, sich an den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zu orientieren. Die Mustersatzung übernimmt nachfolgend im wesentlichen die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. Die Beachtung der Kommunalwahlordnung ist durch einen Verweis in § 17 der Mustersatzung geregelt.

³ Unmittelbar nach der Entscheidung des Rates, dass er dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht, kann er den Tag des Bürgerentscheides festlegen. Alternativ wäre es auch möglich, die Festlegung des Tages bzw. des Abstimmungszeitraumes für den Bürgerentscheid durch den Bürgermeister bestimmen zu lassen.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.⁴

Alternativ

(Für den Fall, daß während eines Abstimmungszeitraumes abgestimmt wird)

Stimmbezirk ist das Stadt-/Gemeindegebiet der Stadt/Gemeinde... Das Abstimmungslokal ist das Rathaus, Zimmer,....

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids⁵ Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

⁴ Gemäß § 6 BürgerentscheidDVO legt die Gemeinde die Orte und die Zahl der Abstimmungslokale nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sowie der Zahl der Abstimmberechtigten je Stimmlokal fest.

⁵ Wird ein Abstimmungszeitraum für die Durchführung des Bürgerentscheids gewählt, ist „am Tage des Bürgerentscheids“ durch „am Tage der Stimmabgabe“ zu ersetzen. Ein solcher Abstimmungszeitraum ist unbeschadet des § 3 BürgerentscheidDVO weiterhin möglich, da dadurch nicht die bisherige bürgerfreundliche Praxis geändert werden sollte.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, daß sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

Alternativ

(Für den Fall, daß ein Abstimmungszeitraum gewählt wird)

- (1) ¹ Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. ²In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, daß sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid ⁶zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben⁷:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsbeauftragte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

⁶ Der Vorschlag orientiert sich an den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes. Kürzere Fristen sind möglich, ggf. mit Blick auf eilige Entscheidungen sinnvoll.

⁷ Falls weitere Regeln zur Teilnahme am Bürgerentscheid in die Satzung aufgenommen werden sollen, so muß dies in § 7 Abs. 2 entsprechend ergänzt werden (vgl. § 3 BürgerentscheidDVO).

5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, daß diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
3. Daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft⁸/Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt/Gemeinde zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muß

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder

⁸ §§ 3 u. 4 BürgerentscheidJVO normieren eine umfangreiche Information der Abstimmungsberechtigten, die eine DIN-A 4-Seite ggf. überschreitet. Die Formulierung bedeutet nicht die Herstellung eines gebundenen Heftes.

eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt/Gemeinde veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

Alternativ

(Für den Fall, daß während eines Zeitraums abgestimmt wird)

§ 9

Zeitraum des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von zwei Wochen statt.
(2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von __ bis __ Uhr, an den Sonn- und Feiertagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von __ bis __ Uhr sowie an zwei vom Bürgermeister zu bestimmenden Tagen von __ bis __ Uhr möglich.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
(2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, daß der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.⁹
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,

⁹ Wird ein Abstimmungszeitraum gewählt, sind die Wörter „am Tag des Bürgerentscheids“ durch die Wörter „am letzten Tag des Abstimmungszeitraums“ zu ersetzen.

3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.¹⁰

§ 14

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

¹⁰ Wird ein Abstimmungszeitraum gewählt, sind die Wörter „vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids“ durch die Wörter „vor oder während des Abstimmungszeitraums“ zu ersetzen.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV.NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19¹¹, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹¹ Wird ein Abstimmungszeitraum gewählt, sollte § 19 Abs. 3 Kommunalwahlordnung vom Verweis ausgenommen und statt dessen folgende Regelung in die Bürgerentscheid-Satzung aufgenommen werden: Stimm Scheine können noch bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums, 15.00 Uhr, beantragt werden, im übrigen gilt § 19 Abs. 3 Kommunalwahlordnung entsprechend.

